



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlung	22.11.2021	6
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	09.12.2021	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Abfallentsorgungsgebühren 2022;
Neufassung der Tarifsatzung Abfall

Begründung:

I. Gebührenbedarf

Ausweislich der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenbedarfsberechnung werden für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet im Kalenderjahr **2022 Kosten** in Höhe von **10.101.170 €** erwartet. Unter Berücksichtigung anderweitiger Erlöse und Erträge sind davon grundsätzlich 9.801.095 € aus zu veranlagenden Gebühren zu decken. Wegen zu berücksichtigender Gebührenausschleiche aus Vorjahren erhöht sich der zu berücksichtigende **Bedarf** schlussendlich wieder auf **9.911.695 €**. Gegenüber dem laufenden Jahr bedeutet dieser Wert eine **Steigerung um 4,91%** (Anlage 1, Seite 1).

Wesentliche Kostentreiber sind die Tarifrunde 2022 für den Bereich der Personalkosten sowie die Unterhaltung und der Betrieb des Fahrzeugparks (im Wesentlichen Kraftstoffkosten) im Sachkostenbereich. Hinzu kommt als strukturell neuer Vorgang die Einführung der Wertstofftonne ab dem 01.01.2022 ; ausführlich dazu in der Vorlage zu TOP 5 der Sitzung des Betriebsausschusses am 26.04.2021.

Hinzu kommt die Erwartung einer um rd. 68 T€ verminderten Kostentlastung der Abfallentsorgung durch eine geringer ausfallende Leistungsabgabe an andere Fachbereiche innerhalb des ZBG („Leistungsausgleich“; Anlage 1, Blatt „Kosten“, 13.).

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

II. Kostendeckungsgebot

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung im Regelfall decken. Die Umsetzung dieses Kostendeckungsgebotes ist der Wesenskern jeder Gebührenkalkulation.

Mit den derzeit geltenden Gebührensätzen lässt sich der für 2022 ermittelte Bedarf nicht decken. Sie zielen auf den Gebührenbedarf 2021, der um rd. 464 T€ unter dem 2022er Bedarf liegt.

Es werden deshalb mit der **Anlage 3** neue Tarifsätze vorgeschlagen, die in Verbindung mit dem nachfolgend dargestellten Mengengerüst ein auskömmliches Gebührenaufkommen ergeben.

Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen, die sich am Ende der Kalkulationsperiode aufgrund eines abweichenden Nutzungsverhaltens oder/und veränderter Kostenverläufe ergeben, werden in den auf 2022 folgenden vier Kalenderjahren wieder ausgeglichen.

III. Berechnung der Tarife

Der Tarifberechnung in **Anlage 2** liegen folgende Eckdaten zugrunde (2021 in Klammern zum Vergleich):

Restabfall	17.850 t	(17.985 t)
Sperrmüll	2.900 t	(3.000 t)
Bioabfall	4.000 t	(3.900 t)
Anzahl MGB Restabfall	18.894	(18.850)
Behältervolumen MGB Restabfall	146.053.856 l	(145.673.216 l)
Behälter „Eigenkompostierer“ mit Rabatt auf den Restabfallbehälter	696	(726)
Anzahl MGB Bioabfall (gebührenfrei)	13.918	(13.618)
Voraussichtliche Kreisgebühren 2022 (noch nicht vom Kreistag beschlossen)		
Restabfall / t	138,00 €	(138,00 €)
Bioabfall / t	89,56 €	(85,85 €)

Die Gebührenkalkulation für 2022 wurde wieder nach dem in den Vorjahren angewendeten System erstellt. Folgende Aspekte werden berücksichtigt und erläutern obige Zahlen:

- Gebührenmaßstab
Die Berechnung orientiert sich (als Anreiz zur Müllmengen-Reduzierung) ausschließlich nach dem Behältervolumen. Für die grauen MGB 60 Liter bis 240 Liter ist zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von **9,61 €** (9,31 €) je MGB festzusetzen, weil nur diese Behälter vom ZBG beschafft, gewartet und getauscht werden. Mit diesen Kosten dürfen die Gebührenpflichtigen, die die MGB 660 Liter bis 1100 Liter selbst beschaffen, nicht belastet werden.
- Bioabfallbehälter
Die Zahl der gebührenfreien Bioabfallbehälter stieg von 2.850 Behälter in 2001 auf 13.618 Behälter in 2020 und steigt auch in 2021 weiter an auf z. Z. 13.918 (+ 2,20%). Die zunehmende Inanspruchnahme war und ist gewollt, zeigt die hohe Akzeptanz, führt aber auch zu Mehraufwand durch höheren Personal- und Maschineneinsatz, Behälterzukäufe und Entsorgungskosten.
- Größere /zusätzliche Bioabfallbehälter
Seit 2002 können gegen zusätzliche Gebühr auch größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter über den laut Abfallwirtschaftssatzung kostenlos zur Verfügung gestellten Umfang hinaus benutzt werden. Dieses Angebot soll beibehalten werden. Die jährliche Zusatzgebühr beträgt **21,48 €** (20,61 €) **für je 20 Liter** zusätzliches Volumen.
- Eigenkompostierer
Die Zahl der Eigenkompostierer ohne vorgehaltene Biotonne ist seit Jahren rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort (s. o.). Der Grund liegt wohl im günstigen Angebot der gebührenfreien Bioabfallbehälter. Ein Rückgang der Eigenkompostierung muss damit nicht einhergehen, da häufig neben dem Einsatz der Biotonne auch kompostiert wird.
- Rabatt
Für Eigenkompostierer wird weiterhin ein Rabattsatz von 10 % vorgeschlagen. Die Volumen-Gebühren für die Restabfallbehälter dienen als Gegenfinanzierung.

Der meistgenutzte MGB 80 l mit wöchentlicher Leerung ohne Rabatt kostet bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise künftig **286,94 €** statt 274,30 € jährlich. Die monatliche Mehrbelastung beträgt 1,05 €.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als Anlage 3 beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abfallentsorgung (Tarifsatzung).

Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2022

Anlage 2 - Berechnung der Abfallentsorgungsgebührensätze 2022

Anlage 3 - Tarifsatzung 2022

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: